

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.31 vom 18. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2018.31

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.31 du 18 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2018.31 del 18 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist dafür gemäss § 44 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) die Einzelrichterin bzw. die Verfahrensleiterin einschliesslich des Kostenentscheids zuständig (vgl. AGE ZB.2018.18 vom 14. August 2018 E. 1).

1.2 Die Berufungsklägerin holte den mit eingeschriebener Post zugestellten Entscheid vom 18. Juni 2018 nicht ab (vgl. Sendungsverfolgung Post). Der am 20. Juni 2018 zur Abholung gemeldete Entscheid gilt gleichwohl als am 27. Juni 2018 zugestellt, da die Berufungsklägerin in dem von ihr selber angestregten Verfahren mit postalischen Zustellungen rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Berufungsklägerin musste bereits aufgrund des Entscheides vom 22. Mai 2018 um diese Zustellfiktion wissen. Ungeachtet dessen informierte das Zivilgericht die Berufungsklägerin mit Schreiben vom 3. Juli 2018 noch einmal über die gesetzliche Zustellfiktion und stellte ihr den Entscheid vom 18. Juni 2018 per A-Post zur Kenntnisnahme erneut zu.

1.3 In der Rechtsmittelbelehrung des Entscheids vom 18. Juni 2018 ist angegeben, dass innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen Berufung gegen den Entscheid eingereicht werden kann. Angesichts dessen, dass der Entscheid als am 27. Juni 2018 zugestellt gilt, der zehnte Tag der Frist auf einen Samstag fiel und sich die Frist somit bis zum nächsten Werktag verlängerte (Art. 142 Abs. 3 ZPO), hätte eine Berufung spätestens am 9. Juli 2018 der schweizerischen Post übergeben werden müssen. Die dem Zivilgericht am 26. Juli 2018 übergebene Kopie des Schreibens vom 11. Juni 2018 erfolgte somit, insoweit sie als Berufung zu gelten hat, verspätet.

Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die unterliegende Berufungsklägerin die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf eine Gebühr von CHF 300.■ festgesetzt. Dem Berufungsbeklagten sind im Berufungsverfahren keine Kosten entstanden, da auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.